



Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 10/2007

Sehr geehrte Mandanten,

die Bundesregierung misst dem bürgerschaftlichen Engagement der Bevölkerung eine hohe Bedeutung bei. Der Bundesrat hat daher am 21.09.2007 einem entsprechenden Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zur Reform des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts rückwirkend zum 01.01.2007 zugestimmt.

Hierbei handelt es sich um die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Vereine und Stiftungen sowie so genannte „Übungsleiter“. Auch die Spendenbereitschaft der Bevölkerung soll so weiter erhöht werden.

Konkret sieht das Gesetz vor allem eine Vereinheitlichung der begünstigten, d.h. förderungswürdigen Zwecke sowie die Vereinfachung der Durchführung des Spendenabzugs vor. Gleichzeitig werden die Höchstgrenzen für abzugsfähige Spenden auf ebenfalls einheitliche 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte angehoben. Der Nachweis der Einzelspende mittels Zahlungsbeleg wurde auf **200 Euro** (vorher 100 Euro) ausgeweitet. Erst ab jetzt 201 Euro benötigt das Finanzamt eine Spendenbescheinigung.

Der so genannte Übungsleiterfreibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten im erzieherischen-, Ausbildungs-, künstlerischen oder Pflegebereich ist von 1.848 Euro auf **2.100 Euro** angehoben sowie ein pauschaler Steuerfreibetrag von 500 Euro für Aufwandsentschädigungen aus sonstigem nebenberuflichen Engagement eingeführt worden.

Da unsere Gesellschaft auf Spenden und das unentgeltliche Engagement der vielen Ehrenamtlichen in den gemeinnützigen Vereinen und Organisationen angewiesen ist, sind die beschlossenen Änderungen ausdrücklich zu begrüßen.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

! Übernachtungskosten bei Arbeitnehmern

In vielen Unternehmen ist es üblich, dass Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen Dienstreisen unternehmen müssen, die eine oder mehrere Übernachtungen erfordern.

Soweit der Arbeitnehmer Hotelrechnungen vorlegen kann, werden die Kosten hierfür selbstverständlich vom Arbeitgeber erstattet. Hierbei ist darauf zu achten, dass als Rechnungsempfänger das Unternehmen (und nicht der Arbeitnehmer) aufgeführt wird.

Soweit der Arbeitnehmer jedoch keine Rechnung für Übernachtungskosten vorlegen kann, darf der Arbeitgeber pauschal 20 Euro je Übernachtung lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstatten.

Im Rahmen der steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben (Selbständige) bzw. Werbungskosten (Arbeitnehmer, denen die Übernachtungskosten nicht pauschal erstattet werden) akzeptiert das Finanzamt derzeit eine Pauschale in Höhe von 50 Euro pro Übernachtung. Dieser Betrag kann in der Steuererklärung angesetzt werden.

!! Künstlersozialabgabe betrifft alle Unternehmen

Die Deutsche Rentenversicherung schreibt derzeit Tausende von Unternehmen an, die noch nicht von der (untergeordneten) Künstlersozialkasse (KSK) erfasst wurden. Für die meisten kommt dies völlig überraschend.

Die Rechtslage besagt jedoch eindeutig, dass grundsätzlich immer dann die Künstlersozialabgabe zu entrichten ist, wenn künstlerische oder publizistische Leistungen von externen Unternehmen in Anspruch genommen und honoriert werden, wobei es sich bei diesen betroffenen Personenkreis (Künstler, Grafiker, Werbefachleute etc.) um natürliche Personen oder Personengesellschaften handeln muss. Auftragnehmer in der Rechtsform einer GmbH oder Aktiengesellschaft sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Pflicht zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe entsteht bspw. sowohl bei Live-Auftritten von Künstlern in Baumärkten, Einkaufszentren oder Gaststätten als auch im Zusammenhang mit den Leistungen von Fotografen, Gestaltern und Designern bei der Erstellung einer Werbebroschüre, Speisekarte oder eines Produktkatalogs. Sogar auf die Honorare des Webdesigners zur Gestaltung der Homepage des Unternehmens ist diese Abgabe zu entrichten.

Die Künstlersozialabgabe beträgt 5,1% der Honorare und ist nach selbständiger Erklärung bis 31.03. des Folgejahres seitens des Unternehmens (Auftraggebers) an die Künstlersozialkasse zu entrichten. Eine rückwirkende Erhebung bis zu fünf (!) Jahren ist möglich.

Eine Erleichterung für kleine Unternehmen, Vereine etc. stellt die so genannte Generalklausel dar, die besagt, dass die Künstlersozialabgabe entfällt, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt bzw. Aufträge im Kalenderjahr erteilt werden. Für Branchenunternehmen (z.B. Theater oder Werbeagenturen) sowie typische große Unternehmen mit regelmäßiger Eigenwerbung gilt diese Einschränkung nicht.

!!! Dienstwagenbesteuerung: Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte

Wird einem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen, ist der geldwerte Vorteil monatlich mittels der so genannten 1%-Regel (1% vom Kfz-Bruttolistenneupreis des Kfz) zu ermitteln. Zusätzlich muss er den Nutzungswert für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von 0,03% des Kfz-Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer versteuern.

Allerdings darf der Steuerpflichtige dann die Entfernungspauschale von 30 Cent je km in seiner Steuererklärung ansetzen, wobei ab 2007 (vorerst) die ersten 20 Kilometer nicht berücksichtigt werden.

Diese pauschale Versteuerung kann nur durch die Führung eines Fahrtenbuches vermieden werden.

In vielen Unternehmen verpflichten sich die Arbeitnehmer, den Dienstwagen nicht für die Fahrten von und zur Arbeit zu nutzen, um die 0,03%-Versteuerung (s.o.) zu vermeiden. Dies ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Es muss gewährleistet sein, dass das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände abgestellt wird und der Verbleib des Fahrzeugschlüssels nachweislich im Unternehmen überwacht wird. Die Versicherung, dass der Arbeitnehmer von zu Hause aus nie ins Büro oder in die Firma fährt, reicht nicht aus.

Hier kommt es auf die bloße Nutzungsmöglichkeit an, so dass die Nachversteuerung des Nutzungswertes der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorprogrammiert sein dürfte. Im Zweifel sollte allein zu diesem Zweck ein Fahrtenbuch geführt werden.

!!!! Unternehmensteuerreform (Teil IV – Investitionsabzugsbetrag statt Ansparabschreibung)

Die im Wesentlichen am 01.01.2008 in Kraft tretende **Unternehmensteuerreform** führt zu zahlreichen Änderungen - vor allem im Bereich der betrieblichen Steuern.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft den neuen Investitionsabzugsbetrag, der die so genannte (und beliebte) Ansparabschreibung bereits **ab 2007** ablöst.

Der Unternehmer kann für zukünftige Investitionen in Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (inkl. Geringwertige Wirtschaftsgüter - GWG) bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten als vorweggenommene Abschreibung geltend machen.

Folgende Voraussetzungen sind an die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages geknüpft (Änderungen unterstrichen):

Das gebrauchte oder neue Wirtschaftsgut muss bis zum Ende des auf die Investition folgenden Jahres zum Anlagevermögen des Betriebs gehören. Das bilanzierende Unternehmen darf bestimmte Größenmerkmale für kleine und mittlere Unternehmen nicht überschreiten; der Gewinn nichtbilanzierender Unternehmer darf 100.000 Euro nicht übersteigen (vor Investitionsabzugsbetrag). Das betreffende Wirtschaftsgut muss der Funktion nach benannt sein und die Sonderregelungen für Existenzgründer entfallen.

Zur Investition hat der Unternehmer drei Jahre Zeit. Schafft er das betreffende Wirtschaftsgut an, wird der Investitionsabzugsbetrag dem Gewinn hinzugerechnet, aber gleichzeitig ein Betrag in gleicher Höhe als außerordentlicher Aufwand von den Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes abgezogen (Saldo 0). Der verbleibende „Rest“ dient als Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen.

Investiert der Unternehmer nicht oder nicht in Höhe der „geplanten“ Anschaffungskosten, wird der Investitionsabzugsbetrag vollständig oder teilweise **rückwirkend** dem Gewinn im Jahr der Inanspruchnahme hinzugerechnet, d.h. es erfolgt eine Rückgängigmachung.

Gewinnverschiebungen sind daher zukünftig ohne tatsächliche Investition nicht mehr möglich. Hinzu kommt die Verzinsung des Nachsteuerbetrages. Der Investitionsabzugsbetrag wird daher an Bedeutung verlieren und ist nur bei tatsächlich geplanter bzw. durchgeführter Investition zu empfehlen.